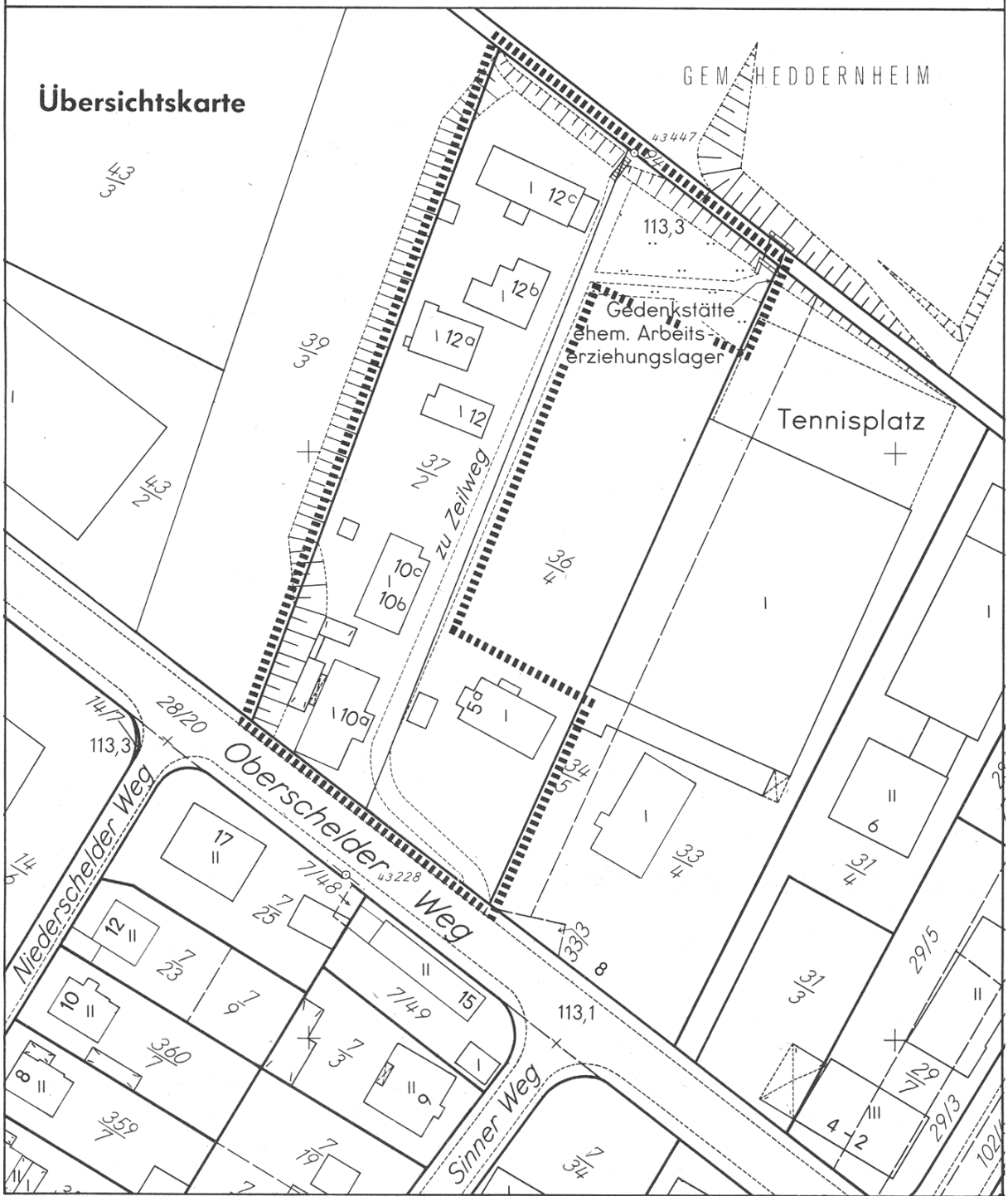
Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung
61.B 41

ERHALTUNGSSATZUNG NR. 7
BEHELFSHEIME UND GEDENKSTÄTTE „ARBEITSERZIEHUNGSLAGER HEDDERNHEIM" AM OBERSCHELDER WEG



Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) und des § 172 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 21.02.1991, § 6115 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist.

(2) Die Grenzen dieses Gebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000, ausgearbeitet am 20.03.1990, eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte wird vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung - verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen erhalten werden

(1) die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

(2) die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer besonderen Genehmigung; in den Fällen des § 2 (1) ist auch die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungsbedürftig (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Versagungsgründe in Fällen des § 2 (1)

Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

(3) Versagungsgründe in Fällen des § 2 (2)

Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll (§ 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist (§ 172 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung einschließlich Änderung von Wohnungsgrundrissen, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Frankfurt am Main, der Magistrat - Bauaufsichtsbehörde -, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main 1, zu stellen.

(2) Die Genehmigung wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Frankfurt am Main erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) und (3) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Frankfurt a M. unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat das Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Frankfurt am Main mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern; in den Fällen des § 3 (3) hat sie auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu hören (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage abbricht oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. April 1991

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Moog

Bürgermeister
i.V. Oberbürgermeister